

„Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung der Smavesto GmbH“

1. Nachhaltigkeitsrichtlinie der Smavesto GmbH

Dieses Dokument ist auf Grundlage der folgenden Verordnungen entstanden und stellt Informationen zusammen, die in den dort genannten Artikeln gefordert sind.

1. VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019
2. VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 - über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
3. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088.
4. DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/1288.



Die Smavesto GmbH bietet die Möglichkeit eine nachhaltige Vermögensverwaltung nach Artikel 8 der o.g. VO (EU) 2020/852 abzuschließen.

Auch die Vermögensanlage in nicht ausschließlich nachhaltige Anlageformen ist bei Smavesto möglich. Diese Vermögensverwaltung entspricht dann nicht den Anforderungen nach Art. 8 der VO (EU) 2020/852. Über die Details informiert die vorliegende Nachhaltigkeitsrichtlinie.

Inhaltsverzeichnis

1.	NACHHALTIGKEITSRICHTLINIE DER SMAVESTO GMBH	1
2.	INSTITUTSSPEZIFISCHE PUBLIKATIONEN IM INTERNET	3
2.1	„NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNG“	3
2.2	ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN KONSOLIDIERT ZU UNSEREN BEIDEN VERMÖGENSVERWALTUNGSPRODUKTEN	5
	PAI TABELLE	8
3.	UNSERE VORVERTRAGLICHEN INFORMATIONEN	19
3.1	SMAVESTO KLASSISCH	19
3.2	SMAVESTO NACHHALTIGKEITSVARIANTE	21
	Anhang 1 – Ausschlusskriterien der Smavesto Nachhaltigkeitsvariante	31

2 Institutsspezifische Publikationen im Internet

2.1 „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist die Smavesto GmbH verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

EU-Verordnung 2019/2088 Art. 3.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Smavesto GmbH wurde 2017 als Tochtergesellschaft der Sparkasse Bremen AG gegründet. Die Sparkasse Bremen wurde 1825 gegründet, um finanzielle Selbstbestimmtheit und damit gesellschaftliche Teilhabe von breiten Teilen der Bevölkerung zu gewährleisten. Zugleich hat die Sparkasse Bremen seit jeher den satzungsmäßigen Auftrag, die mittelständische Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen zu versorgen und somit Beschäftigung, Einkommen und gesellschaftliches Leben in der Region zu fördern. Diese soziale und ökonomische Nachhaltigkeit ist also die Grundlage des Geschäftsmodells der Sparkasse Bremen und prägt seit 1825 deren Handeln.

Heute ist Nachhaltigkeit für uns die Verbindung dieser beiden am Gemeinwohl orientierten Aufgaben mit dem Schutz der Umwelt. Dies ist im Unternehmensleitbild der Institutsmutter fest verankert und somit auch für uns verbindlich.

Wir haben eine nachhaltige Unternehmensführung und bekennen uns zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit mit ethischen, sozialen und umweltbezogenen Zielen. Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Wir wollen damit dazu beitragen, die Wirtschaft mit dem Ziel eines besseren Klimaschutzes zu verändern.

Unser Vermögensverwaltungsprodukt dient der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Heute und in der Zukunft. Im Anmeldeprozess bieten wir unseren Kunden die Option an, in unsere Nachhaltigkeitsvariante der Vermögensverwaltung zu investieren.

Mit dieser Richtlinie setzen wir diesen Anspruch und dieses Verständnis im Hinblick auf nachhaltige Anlageprodukte im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung bei Smavesto um. Diese Richtlinie wird regelmäßig von uns überprüft und bei Bedarf auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst. Nachhaltigkeitsrisiken sind bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der angebotenen Vermögensverwaltung „Smavesto Nachhaltigkeitsvariante“ eingebunden.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb eines Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Diesen Risiken begegnen wir durch eine systematische Analyse von Finanzinstrumenten durch Anlagegrundsätze bezüglich der Nachhaltigkeitsfaktoren. Wir gehen dabei zweigeteilt vor: Wir nutzen die Bewertungen und Analysen von Fonds der auf Nachhaltigkeitsrisiken spezialisierten Ratingagentur MSCI ESG Research (UK) Limited (MSCI). Diese Bewertungen integrieren wir im eigenen Investitionsentscheidungsprozess. Wir nutzen für die Kapitalanlage ausschließlich so genannte „Leader“, also Fonds die mit den ESG Ratings „AAA“ oder „AA“ bewertet sind und somit über einen überdurchschnittlichen ESG Portfolio Score verfügen.

Der Entscheidungsprozess filtert besonders nachhaltige Fonds und ETFs in die wir investieren. Dadurch werden die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch bewertet und berücksichtigt. Negative Einflüsse auf die Rendite unserer Vermögensanlagen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden so reduziert. Der Vermögensverwaltungsausschuss nutzt diese Ereignisse, bevor eine Anlageentscheidung getroffen und umgesetzt wird. Das Portfoliomanagement kontrolliert regelmäßig das Portfolio im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsbewertungen der Ratingagentur.

Um bestimmte Geschäftsfelder und kontroverse Geschäftspraktiken bei Investitionen auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir Ausschlusskriterien definiert, sie sind in Anhang 1 „Ausschlusskriterien der Smavesto Nachhaltigkeitsvariante“ in dieser Dokumentation dargestellt. Diese Kriterien werden in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt. Bei Neuinvestitionen werden diese Kriterien unmittelbar angewendet. Bei Bestandspositionen wird auch die Wirtschaftlichkeit möglicher Verkäufe und die aktuelle Marktgegebenheit beachtet. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- & Weiterbildungsangebot vermittelt.

EU-Verordnung 2019/2088 Art. 5.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufzunehmen, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandates entspricht.

Ferner ist die Vergütungsstruktur nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

2.2 Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren konsolidiert zu unseren beiden Vermögensverwaltungsprodukten

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 5

Zusammenfassung

Smavesto GmbH, LEI: 967600RGHAIXR9HIVI76

Im Rahmen der Vermögensverwaltung „Smavesto Nachhaltigkeitsvariante“ werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Rahmen der Vermögensverwaltung „Smavesto Klassisch“ werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Diese Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 für unsere gesamte Vermögensverwaltung.

Smavesto berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der hauseigenen Vermögensverwaltung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unser Investitionsentscheidungsprozess inkludiert die Betrachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen von getätigten Investitionen. Dieser Investitionsentscheidungsprozess ist in den üblichen Prozessen integriert, die der internen und externen Überwachung durch die Revision, Compliance und externen Prüfern unterliegen. Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird bei Smavesto überwacht. So ist sichergestellt, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserer Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

Die tabellarische Darstellung der PAI-Indikatoren ist in dieser Erklärung detailliert aufgeführt. Diese Daten werden durch unsere Dienstleister aufbereitet und uns zur Verfügung gestellt. Wir integrieren diese in unseren regelmäßigen Investitionsentscheidungsprozess und berücksichtigen diese in den Anlageentscheidungen. Maßnahmen, die eine Verbesserung dieser Indikatoren ermöglichen, werden immer im Gesamtkontext mit anderen Entscheidungskriterien besprochen.

Die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sieht vor, dass die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren und die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Hilfe der Bewertungen und Analysen der Ratingagentur MSCI erfolgt. Sie werden regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Dieses ist in unseren Prozessen zur Vermögensverwaltung fest verankert und Bestandteil der internen Prozessüberwachung.

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin verfolgt Smavesto keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie tritt nicht in Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat, deren Interessenträgern oder mit anderen Aktionären ein. Sie übt keine Stimmrechte aus Aktien aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

Smavesto verpflichtet sich mit Blick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Einhaltung verschiedener Standards und Prinzipien. Smavesto übernimmt die interne Ethik - Richtlinie der Muttergesellschaft u.a. zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden verbindlich sind. In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin orientiert sich Smavesto bei Investitionsentscheidungen am UN Global Compact und an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

EU-Verordnung 2019/2088 Art. 4. Absatz 3

Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Smavesto GmbH berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der hauseigenen Vermögensverwaltung im Sinne der SFDR nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung fällt in den Anwendungsbereich der SFDR und stellt ein nachhaltiges Finanzprodukt gemäß Art 8 der Verordnung 2019/2088 dar. Die Vermögensverwaltung der Smavesto GmbH basiert auf Fondsprodukten, diese werden derzeit nicht anhand der PAI-Indikatoren im Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung zur SFDR ausgewählt. Die Smavesto GmbH hat eine eigene Richtlinie für ihre Nachhaltigkeitskriterien erstellt.

Im Rahmen unseres Investitionsentscheidungsprozesses werden die verwendeten Nachhaltigkeitskriterien herangezogen und bewertet. Sollten hierbei Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ausschluss des betroffenen Fonds aus dem Portfolio. Die Smavesto GmbH identifiziert anhand dieser Nachhaltigkeitskriterien,

ob Wertpapiere die Anforderungen der Portfolioverwaltung an die Nachhaltigkeit erfüllen und in das Anlageuniversum aufgenommen werden können. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien von Wertpapieren im Bestand der Portfolioverwaltung wird sichergestellt, dass keine Verletzungen der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zum einen nicht in Unternehmen mit besonders hohen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen investiert wird und zum anderen diese Unternehmen bei einer Erhöhung der nachteiligen Auswirkungen aus dem Anlageuniversum entfernt werden.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig analysiert, bewertet und ggf. überarbeitet. Bei den Beständen wird ein Fonds unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verkauft, um die aktuelle Marktgegebenheit berücksichtigen zu können. Die Einhaltung einer überdurchschnittlichen Portfolioqualität begünstigt Unternehmen und Investments, die sich vorbildlich in der Berücksichtigung der oben genannten Nachhaltigkeitsfaktoren verhalten. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio.

Die Smavesto GmbH wird auf Basis einer verbesserten Datenlage prüfen, ob sie künftig eine Auswahl der Fondsprodukte anhand der Einstufungen der gesetzlich vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vornehmen kann.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Smavesto GmbH durch die interne Revision und Compliance und externe Prüfer überprüft. So ist sichergestellt, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserer Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 6

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die in den folgenden Tabellen dargestellten Informationen sind vergangenheitsbezogene Informationen. Sie befinden sich aktuell nicht in einem direkten Investitionsentscheidungsprozess. Dieser enthält qualitative Kriterien, die wir durch unsere Partner MSCI bewerten und analysieren und durch DSER GmbH (DSER) aufbereiten. Die Datenbasis wird bei unseren Partnerunternehmen aufgebaut und Smavesto zur Verfügung gestellt. Wir prüfen kontinuierlich die Möglichkeit diese Messgrößen in unseren Investitionsentscheidungsprozess zu integrieren.

Die folgende Tabelle enthält die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für das Klima und andere umweltbezogene Indikatoren.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachhaltige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr 2023]	Auswirkungen [Jahr 2022]	Erläuterung	Ergiffene Maßnahmen und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
Treibhausgasemissionen	1. Treibhausgasemissionen	Scope 1 - Treibhausgasemissionen	63,46		
		Scope 2 - Treibhausgasemissionen	15,08		
		Scope 3	474,76		
		THG-Emissionen gesamt	553,28		
		CO ₂ -Fußabdruck	304,44		
		3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	684,61		
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		3,26 %		
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen		78,78 %		
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensivem Sektor	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR, Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	N/A		
		NACE Rev. 2 Abschnitt C: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,43		
		NACE Rev. 2 Abschnitt H: Verkehr und Lagerei	1,51		

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachhaltige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr 2023]	Auswirkungen [Jahr 2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0,00 %		
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	36,83		
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	322,65		
Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung					
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,00 %		
	11. Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	39,56 %		

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachhaltige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr 2023]	Auswirkungen [Jahr 2022]	Erläuterung	Ergiffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstoffälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstoffälle bei den Unternehmen, in die investiert wird		14,13 %		
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen und Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane		28,52 %		
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind		0,00 %		
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen					
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität		206,68		
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0,00		
Indikatoren für Investitionen in Immobilien					
Es werden keine direkten Investitionen in Immobilien getätigt. Aus diesem Grund sind hier keine Informationen und Maßnahmen bzw. Erläuterungen dargestellt.					
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Unternehmen	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen			
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz			

Die folgende Tabelle enthält weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für das Klima und andere umweltbezogene Indikatoren.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Emissionen	1. Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	2. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	3. Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen.	44,30 %
Energieeffizient	5. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energien aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen	
	Wasser, Abfall und Materialemissionen	6. Wasserverbrauch und Recycling	1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz 2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	
8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen	
9. Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen	
10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen	
11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			Wert
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	
	12. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	
	13. Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet wird.	
	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	89,51 %
Grüne Wertpapiere	16. Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Grüne Wertpapiere	17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	
Indikatoren für Investitionen in Immobilien			
Treibhausgasemissionen	18. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden	
Energieverbrauch	19. Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter	
Abfall	20. Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Ressourcenverbrauch	21. Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe	
Biodiversität	22. Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen	

Die folgende Tabelle enthält weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 3 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen im Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben	
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)	
	5. Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben	
	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			Wert
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	
	7. Fälle von Diskriminierung	1. Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führte, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen	
	10. Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen	
	11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben	61,01 %
	12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit	16,78 %
	13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhöhtes Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit	22,33 %
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird	0,00
	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben	
	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden	
	17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Bestechungsbekämpfung	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafe für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Soziales	18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	21. Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
Menschenrechte	22. Nichtkooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Länder, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen	
	23. Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
Staatsführung	24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 7

Beschreibung der Strategie zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat die Geschäftsführung am 01.12.2022 genehmigt. Verantwortlich für die Umsetzung der Strategien ist das Portfoliomanagement von Smavesto.

Die hauseigene Strategie sieht vor, dass die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren und die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Hilfe der Bewertungen und Analysen der Ratingagentur MSCI erfolgt. Die Strategie wird auf die folgende Art und Weise auf dem neuesten Stand gehalten und angewandt. Auf Grundlage der Ermittlung und Bewertung der genannten Dienstleister führen wir regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, eine Überprüfung der Strategie durch. Dieses ist in Prozessen zur Vermögensverwaltung fest verankert und Bestandteil der internen Prozessüberwachung.

Die Methoden zur Auswahl der genannten Indikatoren und zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziell irreparablen Charakters, auf die folgende Art und Weise. Auf Basis der Datenermittlung und Bewertung seitens der Datenlieferanten überprüfen wir regelmäßig auf Basis der Fondsratings der Ratingagentur MSCI die nachteiligen Auswirkungen. In der Art können wir den Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit nachteiligen Auswirkungen positiv beeinflussen. Die mit diesen Ermittlungsmethoden verbundenen Fehlermargen sind durch dieses Vorgehen minimal. Diese Analysen und die Prinzipien dieser Strategie werden regelmäßig überprüft.

Die verwendeten Daten stammen von unserem Partner, MSCI, und werden durch die DSER für Berichte und Analysen aufbereitet.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie stellt den Nachhaltigkeitsinvestmentprozess und unsere interne Strategie detailliert dar und ist auf unserer Internetseite abrufbar (smavesto.de/nachhaltigkeit).

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 8

Mitwirkungspolitik

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin verfolgt die Smavesto GmbH keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie tritt nicht in Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat, deren Interessenträgern oder mit anderen Aktionären ein. Sie übt keine Stimmrechte aus Aktien aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

Smavesto hat durch Ausschlusskriterien festgelegt, dass keine Finanzinstrumente erworben werden, die ihrerseits in Unternehmen investieren, die mit einer oder mehreren schweren Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kundenbeziehungen und Unternehmens-Governance belastet sind.

Des Weiteren schließen wir Finanzinstrumente aus, die gemäß der Ratingmethodik seitens MSCI einen Governance-Score von kleiner als 2,5 ausweisen. Hierdurch sind die PAI-Indikatoren 10 und 11 durch die Strategie der Vermögensverwaltung abgesichert und stellen eine (indirekte) mitwirkungspolitische Maßnahme dar.

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 9

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Smavesto GmbH verpflichtet sich mit Blick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Einhaltung verschiedener Standards und Prinzipien. Die Smavesto GmbH orientiert sich an den Richtlinien der Muttergesellschaft, der Sparkasse Bremen AG, und übernimmt deren Verhaltenskodex bzw. deren Richtlinie zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden verbindlich sind. Darüber hinaus orientieren wir uns Analog wie unsere Konzernmuttergesellschaft an den 6 Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen, den so genannten „Principles for Responsible Banking (PRB)“ der Vereinten Nationen (UNEP FI).

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin orientiert sich die Smavesto GmbH bei Investitionsentscheidungen am UN Global Compact und an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die Smavesto misst die Einhaltung des UN Global Compact und die der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an den folgenden Indikatoren, die durch MSCI bereitgestellt werden:

- Indikator Nr. 10 der Tabelle 1 (Annex 1): Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen
- Indikator Nr. 11 der Tabelle 1 (Annex 1): Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Hierfür ermittelt die Smavesto GmbH den Anteil der Investitionen in Fonds, in die investiert wird, die in Verstöße gegen die UN Global Compact-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren mit Hilfe des Dienstleisters MSCI. Werden zu den Fonds, in die wir investieren, bekannt, dass zu deren investierten Unternehmen mehrfache oder andauernde Verstöße bekannt werden, führt Smavesto ggf. ein Deinvestment durch. MSCI gibt hierzu Auskunft in Form von Indikatoren und Kennzeichnungen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Smavesto GmbH mit Hilfe des Dienstleisters MSCI, ob Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.

Die Smavesto GmbH unterliegt bei der nichtfinanziellen Berichterstattung / Nachhaltigkeitsberichterstattung den Berichtsstandard ihrer Muttergesellschaft, der Sparkasse Bremen. Einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht erstellt die Smavesto GmbH nicht. Die Informationen werden in dem Bericht der Sparkasse Bremen aufgenommen.

EU-Verordnung 2022/1288 Art. 10

Historischer Vergleich

Unternehmen sind im Rahmen ihrer Offenlegungsverpflichtung ab 2023 verpflichtet Informationen zu publizieren, auf deren Grundlage historische Vergleiche aufgestellt werden können. Die Smavesto GmbH stellt die historischen Vergleiche zur Verfügung, sobald die Unternehmen und die Fondsgesellschaften eine angemessene Daten- und Informationsbereitstellung sichergestellt haben und wir für unsere Investitionen eine valide Datenlage vorfinden.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 30. Dezember 2022

Änderungshistorie:

- 1. Anpassung der Informationen an die EU-Verordnung 2022/1288**

3 Unsere vorvertraglichen Informationen

3.1 Smavesto Klassisch

**Vorvertragliche Information zu unserem Produkt
„Smavesto Klassisch“
der Smavesto GmbH, LEI Code: 967600RGHAIXR9HIVI76**

Vorvertragliche Informationen in der Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 SFDR und Art. 7 Taxonomie-VO)

Stand: 26. August 2022

Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) SFDR

Die Smavesto GmbH wurde 2017 als Tochtergesellschaft der Sparkasse Bremen AG gegründet. Die Sparkasse Bremen wurde 1825 gegründet, um finanzielle Selbstbestimmtheit und damit gesellschaftliche Teilhabe von breiten Teilen der Bevölkerung zu gewährleisten. Zugleich hat die Sparkasse Bremen seit jeher den satzungsmäßigen Auftrag, die mittelständische Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen zu versorgen und somit Beschäftigung, Einkommen und gesellschaftliches Leben in der Region zu fördern. Diese soziale und ökonomische Nachhaltigkeit ist also die Grundlage des Geschäftsmodells der Sparkasse Bremen und prägt seit 1825 deren Handeln. Die Smavesto GmbH orientiert sich ausdrücklich an diesem Selbstverständnis der Sparkasse Bremen.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung „Smavesto klassisch“ ist nicht als Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor klassifiziert.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in dieser hauseigenen Vermögensverwaltung nicht explizit ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sich grundsätzlich positiv und negativ auf die Rendite einer Investition auswirken. Die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Vermögensverwaltung können nicht gemessen und gesteuert werden.

Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Vermögensverwaltung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) SFDR

Bei einer Vermögensverwaltung ohne Nachhaltigkeitsmerkmale kann sich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Rendite dieser Vermögensverwaltung auswirken. Es besteht die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auch negativ auf die Rendite auswirken können, bewusst einzugehen, und die identifizierten Renditechancen zu nutzen.

Erklärung gem. Art. 7 EU-Verordnung 2020/0852

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Erklärung zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Vermögensverwaltung gem. Art. 7 Abs. 1 SFDR („comply“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Vermögensübersicht verfügbar und transparent dargestellt.

Keine Berücksichtigung von PAI auf Ebene einer „nicht nachhaltigen“ Vermögensverwaltung (Art. 7 Abs. 2 SFDR)

Bei den Anlageentscheidungen der hauseigenen Vermögensverwaltung „Smavesto klassisch“ werden aktuell keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt. Smavesto wählt im Rahmen ihrer bestehenden Investitionsentscheidungsprozesse derzeit keine bestimmten Nachhaltigkeitskriterien zur Bestimmung der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus.

Vorvertragliche Information zu Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

„Smavesto Nachhaltigkeitsvariante“ der Smavesto GmbH, LEI Code: 967600RGHAIXR9HIVI76

Ökologische und/oder soziale Merkmale.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, dass in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomiekonform sein oder nicht.

Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, erhält es einen Mindestanteil von 0% von nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Smavesto investiert ausschließlich in Fondsprodukte und selektiert nur Fonds deren Strategie und Management ihrerseits sicherstellen, dass sie ausschließlich die im Folgenden beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmalen bei ihren Investitionen in Unternehmen sicherstellen.

Die Unternehmen, in die die Fonds investieren, weisen in der Regel ein starkes und/oder sich verbesserndes Management von finanziell relevanten Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten auf. Diese Unternehmen sind widerstandsfähiger bezüglich negativer Auswirkungen, die durch Nachhaltigkeitsrisiken oder Nachhaltigkeitsereignisse entstehen können.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Unser Ratingpartner ist die Ratingagentur MSCI. Diese Agentur bewertet neben Unternehmen auch die Fonds in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Aus diesem Grund können wir sicher stellen, dass die Agentur die Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren konsistent auf Ebene der Unternehmensbewertung und der Fondsbewertung angewendet werden und für uns über prüfbar sind.

Es erfolgen keine Investments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und/oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ausgeschlossen. Ein weiteres Merkmal des Finanzprodukts ist die Einhaltung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung. Smavesto hat als Mindestmaß die „Leader“ (Ratingnoten AAA und AA) des Ratinganbieters MSCI festgelegt. Darüber hinaus die genannten eigenen ergänzenden Ausschlusskriterien von Geschäftsfeldern, die teilweise mit Umsatzgrenzen belegt sind.

Nachhaltigkeitsrisiken, die sich negativ auf die Rendite auswirken können, können so zwar nicht vermieden, aber reduziert werden. Gleichzeitig können Nachhaltigkeitschancen aber auch aktiv zur Steigerung der Renditechancen beitragen.

Die Vermögensverwaltung erzielt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der EU-Verordnung 2019/2088. Die Finanzprodukte werden aktuell in Deutschland den Nachhaltigkeitsanforderungen kontinuierlich angepasst und erweitert. Smavesto prüft regelmäßig die Finanzprodukte und integriert ggf. einen Mindestanteil in unsere Vermögensverwaltung, sobald die Angebote an Finanzprodukten dieses ermöglichen.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Grundlage unserer Auswahl an nachhaltigen Finanzinstrumenten sind die Einstufungen von MSCI, die mit über 250 Analysten weltweit regelmäßig die Rohdaten von über 8.500 Unternehmen und 650.000 Aktien- und Rentenfonds-Portfolios auswertet. Hierbei werden Finanzinstrumente unterschiedlichster Länder und Branchen mithilfe der einheitlichen Skala des ESG-Ratings in verschiedenen Kategorien zur Nachhaltigkeit bewertet und so vergleichbar gemacht. Selbstverständlich wählen wir für Ihr Nachhaltigkeitsportfolio ausschließlich Finanzinstrumente aus, die eine erstklassige Bewertung innerhalb der drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besitzen, also mindestens das Rating „AA“ erhalten haben. Diese Gruppe von Fonds wird als Leader bezeichnet und verfügt über eine starke Ausprägung zur Nachhaltigkeit. Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt Smavesto im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“, Principal Adverse Impact). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt durch unsere verbindlichen Ausschlusskriterien, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Smavesto darf nicht in Finanzinstrumente investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Investmentvermögen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten bzw. betreffende Produkte deinvestiert.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung der Umweltziele beiträgt. Die Vermögensverwaltung plant keinen konkreten Anteil an nachhaltigen Investitionen. Die mit der Vermögensverwaltung getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die Umweltziele alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiger Umgang mit Wasser und nachhaltige Landwirtschaft sowie die sozialen Ziele Behandlung schwerer Krankheiten, Bildung. Der konkrete Anteil der nachhaltigen Investitionen ist nicht durch die Vermögensverwaltung vorgegeben. Er ergibt sich aus den im Vorfeld ausgewählten Finanzprodukten.

Diese ausgewählten Finanzprodukte tragen zu diesen Zielen bei, indem erzielte Umsätze der Unternehmen durch Produkte und/oder Dienstleistungen sich positiv auf die Umweltziele auswirken sollen. Die Information zu Umsätzen der Unternehmen zu den genannten Nachhaltigkeitszielen basiert auf den hierzu bereitgestellten Daten des Nachhaltigkeitspezialisten MSCI, deren Kennzahlen und Ratings wir im Auswahlprozess der Finanzprodukte nutzen (siehe auch Anhang 1).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Eine nachhaltige Investition, die einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leistet, darf gleichzeitig keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel erheblich schaden und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Um dies sicherzustellen wird die Unternehmensführung basierend auf Informationen des Datenversorgers MSCI bewertet und überwacht.

Es werden zusätzlich die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt: z. B. Treibhausgasemissionen, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Emissionen in Wasser, Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Diese werden durch Ausschlusskriterien bzw. Umsatzgrenzen berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen überwacht. Ausgeschlossen werden Fonds, bei denen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der genannten internationalen Grundsätze oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus bei einer internationalen Norm vorliegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Mit diesem Produkt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden werden diese benannt:

Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,

Indikator 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Indikator 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung im Rahmen des Investmentprozesses der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus gibt es weitere Ausschlusskriterien, die wir im Anhang 1 aufgeführt haben.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, in dem keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen oder Fonds, die in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact investieren oder in Unternehmen erfolgen, die nicht die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beachten.

Unser Investmentprozess überprüft diese PAIs grundsätzlich für alle Fondsprodukte, die uns zur Auswahl stehen. Daher sind diese PAIs in der gesamten Vermögensverwaltung der Nachhaltigkeitsvariante berücksichtigt.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang zum regelmäßigen Bericht verfügbar.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung umfasst dabei die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitspezialisten MSCI. Diese werden derzeit laufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal monatlich, statt

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich: Finanzinstrumente müssen bei der Ratingagentur MSCI ein Nachhaltigkeitsrating von mindestens AA (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten. Diese „Leader“ Fonds werden durch weitere Kriterien auf die Zielerreichung analysiert und bewertet. Darüber hinaus haben wir eigene Ausschlusskriterien festgelegt, die im Anhang 1 dargestellt sind.

Die Vermögensverwaltung muss über einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) von mindestens 0% verfügen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Rahmenwerk zur nachhaltigen Vermögensverwaltung sieht keinen Mindestsatz vor. Das definierte Anlageuniversum sieht bereits ausschließlich Fonds vor, die alle definierten Kriterien erfüllen.

Die Vermögensverwaltung enthält aus strategischen Gründen eine Liquiditätsquote von 2%, die bei der Baader Bank liegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Investmentprozesses und des Kontrollprozesses werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung basierend auf Informationen des Ratingagentur MSCI bewertet und überwacht.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der für die Vermögensverwaltung geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) beträgt 98%.

Das Portfoliomanagement plant keinen strategischen Anteil an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Aus operativen Gründen wird eine Liquiditätsposition in Höhe von ca. 2% des Vermögens gehalten. Diese Position wird als Sichteinlage bei der Baader Bank geführt.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die Vermögensverwaltung investiert ausschließlich in Fondsprodukte, die selbst zu einer Testierung eines Wirtschaftsprüfers verpflichtet sind. Die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen eines Fondsproduktes werden durch unseren Partner MSCI regelmäßig überprüft und validiert. In Form von Analysen und Bewertungen stellt MSCI uns die Informationen zur Verfügung, auf deren Basis Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Die Vermögensverwaltung darf nach der Anlagestrategie bis zu 100% der Vermögensallokation in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden Daten herangezogen, die von externen Datenanbietern (MSCI) zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell wird kein konkretes Mindestmaß benannt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

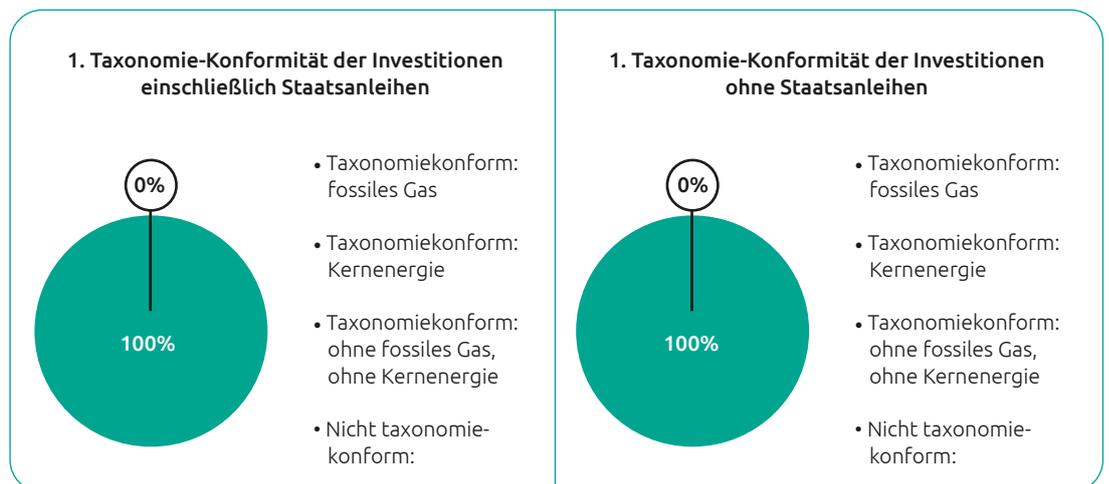
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
 in fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie schließt Investitionen in die Bereiche fossiles Gas und/oder Kernenergie nicht vollständig aus. Die Atom-Industrie ist mit einem Umsatzanteil von maximal 5% zulässig. Für die Gas-Industrie gibt es aktuell keine Einschränkung. Die unten stehende grafische Darstellung verdeutlicht die Anteile für unser Musterportfolio.

Die Finanzprodukte werden aktuell in Deutschland den Nachhaltigkeitsanforderungen kontinuierlich angepasst und erweitert. Wir prüfen regelmäßig die Finanzprodukte und integrieren einen höheren Mindestanteil in unsere Vermögensverwaltung, sobald die Angebote an Finanzprodukten dieses ermöglichen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Aktuell wird kein konkretes Mindestmaß benannt.



Nicht EU-Taxonomie konform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Vermögensverwaltung plant aktuell keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Verordnung 2020/852 klassifiziert ist.

Die Vermögensverwaltung sieht eine optimale Vermögensallokation unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Rendite- und der Risikosteuerung vor. Aus diesem Grund ist es phasenweise möglich auch in nicht Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung plant keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen fassen wir Investitionen, für die keine nachhaltigkeitsbezogenen Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung zusammen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wird kein Index als Referenz verwendet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen**
Es wird kein Index als Referenz verwendet, der kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Es wird kein Index als Referenz verwendet, auf den die Anlagestrategie auszurichten ist.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Da kein Index als Referenz verwendet wird, ist ein Vergleich mit anderen Marktindizes nicht möglich.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Da kein Index als Referenz verwendet wird, ist ein Verweis auf eine Berechnungsmethodik nicht möglich



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter www.smavesto.de.

Anhang 1

Ausschlusskriterien der Smavesto Nachhaltigkeitsvariante

Grundlage unserer Auswahl an nachhaltigen Finanzinstrumenten sind die Einstufungen von MSCI, die mit über 250 Analysten weltweit regelmäßig die Rohdaten von über 8.500 Unternehmen und 650.000 Aktien- und Rentenfonds-Portfolios auswertet. Hierbei werden Finanzinstrumente unterschiedlichster Länder und Branchen mithilfe der einheitlichen Skala des ESG-Ratings in verschiedenen Kategorien zur Nachhaltigkeit bewertet und so vergleichbar gemacht. Selbstverständlich wählen wir im Rahmen unserer „Smavesto Nachhaltigkeitsvariante“ ausschließlich Finanzinstrumente aus, die eine erstklassige Bewertung innerhalb der drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besitzen, also mindestens das Rating „AA“ erhalten haben.

Das ESG Rating basiert auf einer siebenstufigen Skala („AAA-CCC“) und unterliegt einer quantitativen, mehrstufigen Analyse.

8.6	AAA	LEADER	Selbstverständlich wählen wir für Ihr Nachhaltigkeitsportfolio ausschließlich Finanzinstrumente aus, die eine erstklassige Bewertung innerhalb der drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besitzen, also mindestens das Rating „AA“ erhalten haben.
7.1	AA		
5.7	A		
4.3	BBB	AVERAGE	Dabei werden ausschließlich solche Fonds berücksichtigt, die in ihrem jeweiligen Fondsprospekt ESG-Anlagerichtlinien aufgestellt haben.
2.9	BB		
1.4	B		
< 1.4	CCC	LAGGARD	Ausführliche Informationen zu den ESG-Ratings sowie der Methodik von MSCI finden Sie auf der Homepage von MSCI: https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings

Ausführliche Informationen zu den ESG-Ratings sowie der Methodik von MSCI finden Sie auf der Homepage von MSCI (www.msci.com).

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt Smavesto im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“, Principal Adverse Impact). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt durch die folgenden verbindlichen Ausschlusskriterien.

Diese besagen, dass keine Finanzinstrumente erworben werden:

1. die ihrerseits in Unternehmen investieren, die mit einer oder mehreren schweren Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kundenbeziehungen und Unternehmens-Governance belastet sind;
2. die ihrerseits in Unternehmen investieren, die Umsätze aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Streumunition, Landminen, biologischen oder chemischen Waffen, Waffen aus angereichertem Uran, Brandwaffen und oder nicht nachweisbaren Fragmenten generieren;
3. die ihrerseits in Unternehmen investieren, die für eine Beteiligung an der Herstellung konventioneller Waffen gekennzeichnet sind. Dazu gehören Hersteller von konventionellen Waffensystemen und -komponenten, wenn der Umsatzanteil mehr als 10 % beträgt.
4. die ihrerseits in Unternehmen investieren, die durch eine hohe Beteiligung an Tabakgeschäften auffallen. Dazu gehören Tabakproduzenten, die => 5 % des Umsatzes erwirtschaften, und Tabakeinzelhändler, -lieferanten und -händler, wenn der Gesamtumsatz mehr 15 % beträgt;
5. die ihrerseits in Unternehmen investieren, die durch eine Beteiligung an der Kernenergie gekennzeichnet sind. Darin enthalten sind Versorgungsunternehmen mit nuklearer Stromerzeugung oder installierter Leistung von mehr 10 %.
6. deren gewichteter Durchschnitt des Prozentsatzes an Einnahmen jedes Emittenten, die durch Waren und Dienstleistungen an thermischer Kohleförderung, unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Ölraffination sowie Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung, auf Flüssigbrennstoff basierende Stromerzeugung oder auf Erdgas basierende Stromerzeugung generiert werden und insgesamt 5 % nicht übersteigen.
7. die ihrerseits in Unternehmen investieren, deren Governance-Score kleiner gleich 2,5 beträgt. Damit müssen 97,5% des gewichteten Engagements in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Portfoliounternehmen investiert sein, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 171 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.